

des nutzbringend angelegten Vermögens betreffend. \*)

In der Einleitung zum speciellen Theil des Berichts heißt es:

### Specieller Theil.

Die Deputation hegt die zuversichtliche Erwartung, daß der am Schlusse des „allgemeinen Theils“ von ihr gestellte Antrag die Zustimmung der geehrten Kammer finden wird, und hält sich demgemäß für berechtigt, nicht nochmals bei jedem einzelnen Paragraphen dessen Annahme in der von der Deputation vorgeschlagenen, aus der Beilage G ersichtlichen Fassung beantragen zu müssen; um aber der Form vollständig zu genügen, sei hier an der Spitze des speciellen Theils nochmals das Gesuch an die Kammer gerichtet:

den Eingang des Gesetzes, sowie die §§ 1 bis 74 nebst sämtlichen Ueberschriften in derjenigen Fassung zu genehmigen, welche die Deputation in der Beilage G vorgeschlagen hat.

Referent Kammerherr von Erdmannsdorff: Der auf Seite 115 ersichtliche Antrag Ihrer Deputation wird natürlich hier nicht zur Abstimmung kommen, er ist nur gestellt worden, um nicht bei jedem der einzelnen nachfolgenden Paragraphen, deren Zahl bekanntlich 74 ist, den Satz wiederholen zu müssen. Die Deputation beantragt die Annahme ihres Vorschlags.

Zunächst aber möchte der Eingang des Gesetzes zu genehmigen sein, der unverändert nach der Vorlage lautet:

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc., haben eine Revision der in Betreff der Grundsteuer und der Gewerbe- und Personalsteuer bestehenden gesetzlichen Bestimmungen für nothwendig befunden und verordnen demgemäß mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

## I. Von den directen Steuern überhaupt.

### § 1.

Ertheilung der directen Steuern.

Der durch directe Steuern zu deckende Staatsbedarf wird aufgebracht durch:

1. die Ertragssteuer und
2. die Einkommensteuer.

Der Bericht sagt:

### Abschnitt I.

## Von den directen Steuern überhaupt.

### Zu § 1.

Es wird kaum einer besonderen Rechtfertigung bedürfen, daß die Deputation in dem von ihr vorgeschla-

nen § 1 keine Definition über Das, was unter den „directen Steuern“ zu verstehen ist, aufgenommen hat. Der Regierungsentwurf enthält eine solche ebenfalls nicht, wohl aber giebt derselbe in § 1 eine Erklärung darüber ab, was den Gegenstand der directen Steuern bildet.

Die Deputation hielt auch dies nicht für nöthig, da bei den später folgenden Paragraphen ohnedies eine genaue Bestimmung unerläßlich wird über Das, was Gegenstand der Grundsteuer (§ 4), der Rentensteuer (§ 7) und der Gewbesteuer (§ 10), sowie andererseits, was Gegenstand der Einkommensteuer (§ 19) ist.

Man hätte nun zwar recht füglich diese einzelnen Bestimmungen in § 1 kurz zusammenfassen können, sowie man dies in § 3 hinsichtlich der drei Gattungen der Ertragssteuer aus anderem Grunde thun mußte. Die Deputation hielt aber dafür, daß hierdurch für den mit Handhabung der Gesetze minder bewanderten Theil des Volkes die Klarheit und Uebersichtlichkeit des Entwurfs mehr beeinträchtigt, als gefördert werden dürfte, und sah aus diesem Grunde davon ab, schon an der Spitze des Gesetzes eine Zusammenstellung Dessen zu geben, was bei den einzelnen Paragraphen jedenfalls wiederholt werden muß und dort viel kürzer und präciser gefaßt werden kann.

Da in § 1 das Wort „Ertragssteuer“ zum ersten Male vorkommt, so erscheint es zweckmäßig, gleich hier die, streng genommen erst zu § 3 gehörende Bemerkung einfließen zu lassen, aus welchem Grunde dieser von der Regierungsvorlage gewählte Ausdruck beibehalten worden ist, trotzdem, daß dort durch diesen Namen eine Steuer bezeichnet wird, welche in ihrem Principe ebenso, wie in ihrem Zwecke und Ziele sehr wesentlich verschieden ist von derjenigen Steuer, welche die Deputation unter dem Namen „Ertragssteuer“ vorschlägt.

Bereits im allgemeinen Theile dieses Berichts ist dargelegt, worin der sehr wesentliche Unterschied zwischen den Intentionen der Regierungsvorlage und den Vorschlägen der Deputation besteht. Es wird genügen, hier nur kurz zu wiederholen: der Entwurf will den wirklich erzielten Ertrag, die Deputation dagegen den bei mittler Ausnutzung zu erwartenden Durchschnittsertrag der Erwerbquellen treffen.

Es liegt demnach klar zu Tage, daß die von der Deputation vorgeschlagene „Ertragssteuer“ etwas ganz Anderes ist und sein soll, als die der Regierungsvorlage. Die Deputation kann auch gar nicht leugnen, daß ihr selbst Anfangs große Bedenken darüber begingen, ob es gerathen sei, den von der Vorlage gewählten Namen beizubehalten. Um die Intention des Deputationsvorschlags zu kennzeichnen, hätte vielleicht der Ausdruck „Objectensteuer“ gewählt werden können. Die Deputation konnte sich aber hierzu nicht entschließen, weil diese Bezeichnung theils von namhaften nationalökonomischen Autoritäten gänzlich perhorrescirt, theils hier und da für eine ganz andere Gattung von Steuern angewendet wird. Verlangt man, daß die von der Deputation gehegte Absicht schon durch die Wahl des Namens völlig klar hervortreten soll, so müßte man die Bezeichnung wählen: „Besteuerung des bei mittler Ausnutzung der Ertragsquelle zu erwartenden muthmaßlichen Durchschnittsertrags“. Es bedarf keines weiteren Nachweises, daß dies eine viel zu schwülstige Bezeichnung sein würde.

Da nun die Deputation von der Ueberzeugung durch-

\*) Vergl. L.M. I. R. S. 1426 fgg.